

6.2 Den Antrag auf Förderung stellt der Erstempfänger auf Grundlage der Anträge der Letztempfänger. Der Erstempfänger bestätigt das Vorliegen der Fördervoraussetzungen.

6.3 Bewilligungsbehörde ist das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, Domhof 1, 31134 Hildesheim.

6.4 Die für die Antragsstellung und die Auszahlungsanforderung erforderlichen Informationen werden auf der Internetseite des LS [www.soziales.niedersachsen.de](http://www.soziales.niedersachsen.de) bereitgestellt. Anträge sind bis spätestens 1. 9. 2022 an die Bewilligungsbehörde zu richten.

6.5 Auf die Förderung durch das Land ist hinzuweisen.

6.6 Eine allgemeine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns (VV/VV-Gk Nr. 1.3 zu § 44 LHO) wird ab 15. 7. 2021 zugelassen.

6.7 Der LRH ist berechtigt, auch beim Letztempfänger die Verwendung der Mittel zu prüfen.

#### 7. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 20. 10. 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft.

An das  
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie  
Nachrichtlich:

An  
die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände  
die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen  
die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen  
das Katholische Büro Niedersachsen  
den Landesjugendring Niedersachsen e. V.  
die Sportjugend Niedersachsen  
den Landesbeirat für Jugendarbeit, c/o Landesjugendring Niedersachsen e. V.  
den Landesjugendhilfeausschuss, Landesjugendamt Niedersachsen  
die Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Niedersachsen und Bremen  
die Jugendverbände, die auf Landesebene als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt sind

— Nds. MBl. Nr. 42/2021 S. 1607

### H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

#### Reallastengesetz; Belieferung und Ablösung von Brenn- und Bauholzberechtigungen durch die Anstalt Niedersächsische Landesforsten

Erl. d. ML v. 12. 10. 2021 — 406-64405-65 —

— VORIS 79100 —

Bezug: Erl. v. 1. 12. 2020 (Nds. MBl. S. 1529)  
— VORIS 79100 —

1. Unter Bezugnahme auf § 3 des Reallastengesetzes vom 17. 5. 1967 (Nds. GVBl. S. 129), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. 10. 2011 (Nds. GVBl. S. 353), wird der bei der Ablösung von Brennholzberechtigungen für die Ermittlung des Wertes der Jahreslieferung einzusetzende Preis für einen Raummeter Buchenbrennholz BS 2-3 (ehemals gemischtes Derbholz) ab 1. 12. 2021 bis auf Weiteres auf 47,33 EUR festgesetzt.

Gleichzeitig wird gemäß § 4 des Gesetzes über die Umwandlung und Ablösung von Brennholzberechtigungen vom 22. 6. 1923 (Nds. GVBl. Sb. II S. 905), geändert durch § 13 Abs. 2 Nr. 61 des Reallastengesetzes vom 17. 5. 1967 (Nds. GVBl. S. 129), der Marktpreis für einen Raummeter Buchenbrennschichtholz BS 2-3 (ehemals gemischtes Derbholz) ab 1. 12. 2021 bis auf Weiteres auf 47,33 EUR festgesetzt. Dieser Preis ist bei der Berechnung der Geldrente für nicht in natura erfüllte Brennholzberechtigungen anzuwenden.

2. Dieser Erl. tritt am 1. 12. 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2026 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 30. 11. 2021 außer Kraft.

An die  
Niedersächsischen Landesforsten — Anstalt öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 42/2021 S. 1608

### I. Justizministerium

#### Benennung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter aus den Kreisen der Arbeitgeber in der Sozial- und der Arbeitsgerichtsbarkeit

Gem. RdErl. d. MJ, d. StK u. d. übr. Min. v. 1. 10. 2021  
— 2000-202.400 —

— VORIS 30000 —

1. Aufgrund des § 22 Abs. 2 Nr. 3 und § 37 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes i. d. F. vom 2. 7. 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 7. 7. 2021 (BGBl. I S. 2363), sowie des § 16 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 und § 35 Abs. 1 Satz 2 SGG i. d. F. vom 23. 9. 1975 (BGBl. I S. 2535), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 20. 8. 2021 (BGBl. I S. 3932), wird angeordnet:

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter für die Gerichte für Arbeitssachen und für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit nach Maßgabe der o. a. Vorschriften sollen Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 sowie vergleichbare Beschäftigte sein, die in ihrer dienstlichen Eigenschaft Arbeitgeber- oder sonstige mit Entscheidungsbefugnissen in Personalangelegenheiten verbundene leitende Funktionen ausüben, als Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter in Personalangelegenheiten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer tätig oder für die inhaltliche Bearbeitung von Grundsatzfragen des Arbeits-, Tarif- oder Sozialrechts zuständig sind. Bei der Benennung sollen Frauen und Männer in gleichem Umfang berücksichtigt werden.

2. Dieser Gem. RdErl. tritt am 1. 1. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2027 außer Kraft.

An das  
Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen  
Landesarbeitsgericht Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 42/2021 S. 1608

#### Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Umsetzung der psychosozialen Prozessbegleitung in Niedersachsen

Erl. d. MJ v. 7. 10. 2021 — 4131-403.115 (SH 3) —

— VORIS 33200 —

#### 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen zur Umsetzung eines landesweiten Angebots der psychosozialen Prozessbegleitung. Ziel ist die Aufrechterhaltung und der Ausbau eines flächendeckenden Netzwerks an Opferhilfeeinrichtungen in Niedersachsen, die ein kostenfreies Angebot der psychosozialen Prozessbegleitung nach Maßgabe des Nds. AG PsychPbG sowie der NPsychPbVO vorhalten.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden die zuwendungsfähigen Brutto-Personalausgaben für die im Projekt zur Umsetzung der psychosozialen Prozessbegleitung nach Maßgabe des Nds. AG PsychPbG sowie der NPsychPbVO eingesetzten Fachkräfte.

**3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, die ein kostenloses Angebot der psychosozialen Prozessbegleitung nach Maßgabe des Nds. AG PsychPbG sowie der NPsychPbVO einrichten oder bereits vorhalten und ihren Sitz in Niedersachsen haben.

**4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Der Zuwendungsempfänger hat bei Antragstellung nachzuweisen, dass er die nachfolgend dargestellten Voraussetzungen erfüllt:

**4.1 Qualifikation der in der psychosozialen Prozessbegleitung tätigen Personen**

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die die psychosoziale Prozessbegleitung durchführen, verfügen über eine Qualifikation gemäß § 3 PsychPbG sowie § 1 Nds. AG PsychPbG.

**4.2 Strukturelle Anforderungen**

Der Zuwendungsempfänger erfüllt die strukturellen Anforderungen zur Durchführung der psychosozialen Prozessbegleitung nach § 3 Abs. 5 NPsychPbVO.

**5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Der Zuwendungsempfänger erhält einen Zuschuss bis zur Höhe von 80 % der als zuwendungsfähig anerkannten Personalausgaben pro eingesetzter Fachkraft

- bei einem Personaleinsatz von bis zu 0,5 Arbeitskraftanteilen (AKA) in Höhe von höchstens 6 000 EUR sowie
- bei einem Personaleinsatz von mehr als 0,5 AKA in Höhe von höchstens 12 000 EUR.

5.3 Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen Personalausgaben, die unter Anlegung eines strengen Maßstabes für ein sparsames, wirtschaftliches und zweckmäßiges Erreichen des Zuwendungszwecks unmittelbar entstehen.

5.4 Der im Zuwendungsbescheid festzulegende Bewilligungszeitraum umfasst maximal das Kalenderjahr.

**6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

6.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, im Rahmen seiner Möglichkeiten auf das Angebot der psychosozialen Prozessbegleitung aufmerksam zu machen.

6.2 Der Zuwendungsempfänger fertigt eine Statistik gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 NPsychPbVO und übermittelt diese zum 15. Januar des Folgejahres an die Bewilligungsbehörde.

6.3 Der Zuwendungsempfänger fertigt einen Sachbericht gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 NPsychPbVO und übermittelt diesen zum 31. Mai des Folgejahres an die Bewilligungsbehörde.

**7. Anweisungen zum Verfahren**

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsbehörde ist das Oberlandesgericht Oldenburg – Ambulanter Justizsozialdienst Niedersachsen –, Mühlenstraße 5, 26122 Oldenburg (Oldenburg). Anträge auf Förderung sind auf dem dafür vorgesehenen Vordruck (**Anlage 1**) schriftlich an die Bewilligungsbehörde zu richten. Darüber hinaus sind die folgenden Unterlagen beizufügen:

- Finanzierungsplan (**Anlage 2**),
- Stellenplan (für alle in die Förderung einbezogenen Beschäftigten mit einer monatlichen Aufstellung der Vergü-

tungsberechnung unter Angabe eventueller Einmal- und Jahressonderzahlungen) (**Anlage 3**),

- aktuelle Arbeitsplatzbeschreibungen und Qualifizierungsnachweise.

7.3 Die Auszahlung der Zuwendung muss unter Verwendung des entsprechenden Formblattes (**Anlage 4**) beantragt werden.

7.4 Die Verwendung der Zuwendung ist bis zum 31. Mai des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres der Bewilligungsbehörde nachzuweisen. Der einfache Verwendungsnachweis ist zugelassen.

**8. Schlussbestimmungen**

Dieser Erl. tritt am 1. 1. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2027 außer Kraft.

An das  
Oberlandesgericht Oldenburg  
Ambulanter Justizsozialdienst Niedersachsen (AJSD)

– Nds. MBl. Nr. 42/2021 S. 1608

**Anlage 1****Antrag auf Förderung der psychosozialen Prozessbegleitung in Niedersachsen**

Förderungszeitraum:

Antragsteller:

Name:

Adresse:

Ansprechpartnerin oder  
Ansprechpartner:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

Kreditinstitut:

IBAN:

Kontoinhaber:

Organisations-/Rechtsform:

Selbstdarstellung:

Bitte schildern Sie kurz Ihre Einrichtung (Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Zielgruppe, Organisationszweck, hauptsächliche Tätigkeit).

**Versicherung des Antragstellers; Nachweise:**

- Der Antragsteller fügt dem Antrag auf Förderung für die einzusetzenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die erforderlichen Nachweise zur Erfüllung der geforderten Qualifikationen für die Anerkennung als psychosoziale Prozessbegleiterin oder psychosozialer Prozessbegleiter bei (§ 3 Abs. 1 und 2 PsychPbG i. V. m. § 1 Abs. 1 Nds. AG PsychPbG).
- Der Antragsteller versichert, alle weiteren in der Förderrichtlinie festgeschriebenen Voraussetzungen zu erfüllen und sagt zu, sämtlichen hierin genannten Verpflichtungen nachzukommen.
- Der Antragsteller willigt ein, dass die für das Zuwendungsverfahren erforderlichen träger- und personenbezogenen Daten vom Oberlandesgericht Oldenburg – Ambulanter Justizsozialdienst Niedersachsen –, Mühlenstraße 5, 26122 Oldenburg (Oldenburg), als Bewilligungsbehörde zum Zweck der Prüfung und Bewilligung einer Zuwendung nach den VV/VV-Gk zu § 44 LHO erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt werden dürfen. Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse von bestimmten oder bestimmbar natürlichen Personen.

Die Erhebung dieser Daten dient im Bewilligungsverfahren der Beurteilung der Notwendigkeit und der Angemessenheit der Zuwendung (vgl. Nummer 3.2. der VV/VV-Gk zu § 44 LHO). Sämtliche Daten werden für die Dauer des Zuwendungsverfahrens gespeichert.

Nach Beendigung des Zuwendungsverfahrens sind die diesbezüglich angelegten Akten gemäß den Bestimmungen über die Aufbewahrungsfristen für das Schriftgut der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Staatsanwaltschaften und der Justizvollzugsbehörden, dort Abschnitt II Nr. 502 Buchst. f, für die Dauer von 20 Jahren aufzubewahren.

Verantwortlich für die Datenerhebung ist die Leiterin oder der Leiter des AJSD.

**Widerrufsmöglichkeit**

Dem Antragsteller ist bekannt, dass diese Einwilligung jederzeit widerrufen werden kann. Die Durchführung des Zuwendungsverfahrens ist dann jedoch nicht mehr möglich. Gegenüber der Bewilligungsbehörde hat der Antragsteller einen Anspruch auf Auskunft, welche Daten für das Zuwendungsverfahren gespeichert wurden, ggf. auf Löschung falscher Daten oder auf Widerspruch gegen die weitere Verarbeitung von Daten sowie ein Beschwerderecht bei der Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen, Prinzenstraße 5, 30159 Hannover.

Ort, Datum \_\_\_\_\_  
 Unterschrift und Name in Blockschrift der zeichnungs- befugten Person, Stempel \_\_\_\_\_

**Anlage 2**

**Finanzierungsplan für die Umsetzung der psychosozialen Prozessbegleitung**

Träger:  
 Ort:  
 Förderungszeitraum: \_\_\_\_\_

Nr.	Zweckbestimmung	Einzelbetrag	Gesamtbetrag
<b>Einnahmen:</b>			
1.	Zuschuss des Landes		
2.	Eigenanteil des Trägers (z. B. gerichtliche Vergütung)		
3.	Zuschuss		
	a) der Stadt		
	b) des Landkreises		
4.	Weitere Zuwendungsgeber		
	a)		
	b)		
<b>Einnahmen insgesamt:</b>			
<b>Ausgaben:</b>			
1.	Vergütung für die in die Förderung einbezogenen Beschäftigten unter Angabe evtl. Einmal- und Jahressonderzahlungen		
<b>Ausgaben insgesamt:</b>			

Der Zuwendungsempfänger erklärt, dass  
 a) er allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz (UStG)  
 berechtigt  nicht berechtigt  
 ist und dies bei den zuwendungsfähigen Ausgaben berücksichtigt hat (die nach § 15 UStG als Vorsteuer abziehbare Umsatzsteuer gehört nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben),

- b) alle Angaben richtig und vollständig sind, und er jede Änderung der für die Förderung maßgebenden Verhältnisse unverzüglich der Bewilligungsbehörde mitteilen wird,
  - c) er mit dem Projekt noch nicht begonnen hat.
- Anlagen (unbedingt vollständig beifügen):
- Erläuterung der Einnahmen und Ausgaben,
  - Stellenplan (für jede in die Förderung einbezogene Beschäftigte und jeden in die Förderung einbezogenen Beschäftigten mit einer monatlichen Aufstellung der Vergütungsberechnung unter Angabe evtl. Einmal- und Jahressonderzahlungen),
  - Nachweis der Vertretungsberechtigung (Bevollmächtigung) der zeichnungsbefugten Person durch Vollmacht oder Handelsregisterauszug.

Ort, Datum \_\_\_\_\_  
 Unterschrift und Name in Blockschrift der zeichnungs- befugten Person, Stempel \_\_\_\_\_

**Anlage 3**

**Anlage zum Finanzierungsplan für die Umsetzung der psychosozialen Prozessbegleitung**

Träger:  
 Ort:  
 Förderungszeitraum: \_\_\_\_\_

**Stellenplan für die in die Förderung einbezogenen Beschäftigten**

Nr.	Name, Vorname	Stellen-/ Funktionsbezeichnung	Vergütungs-/ Entgeltgruppe/ Vergütungsordnung (z. B. TV-L)	Beschäftigungsdauer/ Umfang (Vollzeit-/ Halbtagsstelle u. a.)	Voraussichtliche Gesamtbruttobeträge (gemäß Veranschlagung im Finanzierungsplan)
1.					
2.					
3.					

**Anlage 4**

Anschrift des Zuwendungsempfängers  
 Ort, \_\_\_\_\_ Datum \_\_\_\_\_

Oberlandesgericht Oldenburg  
 Ambulanter Justizsozialdienst Niedersachsen  
 Mühlenstraße 5  
 26122 Oldenburg (Oldenburg)

Name der Bearbeiterin oder des Bearbeiters:

Telefon:

**Zuwendungen für die Umsetzung der psychosozialen Prozessbegleitung in Niedersachsen;**

**hier: Anforderung der Zuwendung oder eines Teilbetrages gemäß Nummer 1.4 ANBest-P**

Zuwendungsbescheid des Ambulanten Justizsozialdienstes Niedersachsen

vom:

Aktenzeichen:

A.

Aus der mit oben angegebenem Bescheid bewilligten Zuwendung bitte ich um Überweisung eines Betrages in Höhe von \_\_\_\_\_ EUR auf nachstehend angeführtes Konto.

Der Betrag wird für fällige Zahlungen innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt.

IBAN:

Kreditinstitut:

BIC: \_\_\_\_\_



B.

Angaben zur Ermittlung des Anforderungsbetrages:  
(unbedingt vollständig ausfüllen, weil sonst eine Zahlung nicht möglich ist)

- |   |     |
|---|-----|
| 1. Zuwendungsfähige Personalausgaben gemäß dem vorgelegten Finanzierungsplan/Zuwendungsbescheid   | EUR |
| 2. Bewilligte Zuwendung % der oben angegebenen Personalausgaben   | EUR |
| 3. Bisher erhaltene Teilbeträge, davon sind bereits zur Deckung der zuwendungsfähigen Ausgaben verwendet worden   | EUR |
| Mithin noch zur Anforderung bereitstehender Zuwendungsbetrag  | EUR |
| 4. Bereits angefallene/geleistete Ausgaben vom bis zum gestrigen Tage (konkret ermitteln – auf volle Euro auf- oder abrunden)                                 | EUR |
| 5. Innerhalb von zwei Monaten voraussichtlich anfallende Personalausgaben (bis zum )  | EUR |
| 6. Zuwendungsfähige Personalausgaben und fällige Zahlungen insgesamt (Summe von Nummern 4 und 5)  | EUR |
| 7. a) Zuwendungs-/Zuschussanteil gemäß Prozentsatz (ab- oder aufgerundet auf 100 EUR; entfällt bei der letzten Mittel-anforderung) aus dem Betrag in Nummer 6 | EUR |
| b) abzüglich Gesamtbetrag nach Nummer 3   | EUR |
| c) Anforderungsbetrag   | EUR |

C.

**Wichtiger Hinweis:**

Die Zuwendung oder ein Teilbetrag darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie oder er innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks benötigt wird.

Die Anforderung ist zu begründen. Dabei ist mitzuteilen, inwieweit bereits erhaltene Teilbeträge verwendet worden sind.

Im Übrigen darf die Zuwendung wie folgt in Anspruch genommen werden:

Bei **Anteilfinanzierung** jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers.

D.

Die Folgen, die sich aus überhöhten Anforderungen sowie einer nicht fristgerechten, dem Zuwendungszweck entsprechenden Verwendung der Zuwendung ergeben (vgl. Nummer 8 ANBest-P), sind hier bekannt.

(Unterschrift und Name in Blockschrift der zeichnungsbefugten Person)

## Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig

### Anerkennung der „Ammon-Römer Stiftung“

Bek. d. ArL Braunschweig v. 30. 9. 2021  
— 2.11741/40-356 —

Mit Schreiben vom 30. 9. 2021 hat das ArL Braunschweig als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 6. 9. 2021 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Ammon-Römer Stiftung“ mit Sitz in Wolfenbüttel gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist nach näherer Maßgabe der Stiftungssatzung die Förderung der Stifter sowie deren Abkömmlinge.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Ammon-Römer Stiftung  
Am Gute 3 b  
38300 Wolfenbüttel.

— Nds. MBl. Nr. 42/2021 S. 1611

## Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

### Anerkennung der „blum foundation“

Bek. d. ArL Leine-Weser v. 7. 10. 2021 — 11741-B 91 —

Mit Schreiben vom 7. 10. 2021 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 24. 9. 2021 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „blum foundation“ mit Sitz in Hannover gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung des Stifters, der leiblichen und gesetzlichen Abkömmlinge des Stifters und des in gültiger Ehe lebenden Ehepartners des Stifters.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

blum foundation  
c/o Jens Blum  
Wilhelm-Conrad-Röntgen-Weg 9  
68766 Hockenheim.

— Nds. MBl. Nr. 42/2021 S. 1611

## Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

### Anerkennung der „Bernhard Heymann-Stiftung“

Bek. d. ArL Weser-Ems v. 20. 9. 2021  
— 2.02-11741-05 (074) —

Mit Schreiben vom 20. 9. 2021 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 22. 4. 2020 (UR 167/2020 des Notars Ulrich Wilde, Haren [Ems]) und der vom Testamentsvollstrecker am 20. 7. 2021 beschlossenen Änderung der Satzung die „Bernhard Heymann-Stiftung“ mit Sitz in der Stadt Haren (Ems) gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Forschung und Wissenschaft im medizinischen Bereich der Krebserkrankungen, die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege im Bereich der Hospizhilfe und die mildtätige Unterstützung von Krebspatienten bzw. deren Angehörigen.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Bernhard Heymann-Stiftung  
c/o Herrn Rechtsanwalt und Notar Uwe Esders  
Postfach 1168  
49723 Haren (Ems).

— Nds. MBl. Nr. 42/2021 S. 1611